

Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung

Der Schweizerische Bootbauer-Verband (SBV) hat, gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (SR 412.10) und Artikel 26 der zugehörigen Verordnung vom 19. November 2003 (SR 412.101), den Entwurf der Änderung des Reglements über die höhere Fachprüfung *Bootbauer* eingereicht

Interessenten können diesen Entwurf bei der folgenden Amtsstelle beziehen:
Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, Effingerstrasse 27, 3003 Bern.

Einsprachen sind innert 30 Tagen dieser Amtsstelle zu unterbreiten.

13. April 2004

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie